



Ergänzungen zur Wegleitung

der Steuererklärung für natürliche Personen

unselbständig und selbständig Erwerbende sowie nicht Erwerbstätige

2023

Ergänzungen zur Wegleitung

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr

Die Ergänzungen zur Wegleitung der Steuererklärung für natürliche Personen sind sinnvollerweise aufzubewahren und können der letztversandten Papier-Wegleitung (Steuerjahr 2014) beigelegt werden.

Mit den Ergänzungen zeigen wir Ihnen ziffernbasiert die gesetzlichen Änderungen im Steuerjahr 2023 gegenüber dem Steuerjahr 2022 auf.

➔ **Unser Tipp:** Eine jährlich vollständig nachgeführte Wegleitung finden Sie unter www.steuern.bl.ch.

Freundliche Grüsse
Steuerverwaltung Kanton Basel-Landschaft

www.steuern.bl.ch

Personalien, Berufs- und Familienverhältnisse

➔ Seite 1 der Steuererklärung

Bisher: ► Als **unterstützungsbedürftig** gelten Personen, die ihren Lebensunterhalt nicht selber bestreiten können und für deren Unterhalt die steuerpflichtige Person **mindestens** in der Höhe des Unterstützungsabzuges (Staatssteuer CHF 2'000; Bundessteuer CHF 6'500) **finanziell** aufkommt. Dazu gehören auch erwerbsunfähige Kinder über 18 Jahre, die nicht über genügend Einkommen und Vermögen verfügen. Ein solcher Abzug ist in der Steuererklärung unter Ziffer 760 geltend zu machen.

Neu: ► Als **unterstützungsbedürftig** gelten Personen, die ihren Lebensunterhalt nicht selber bestreiten können und für deren Unterhalt die steuerpflichtige Person **mindestens** in der Höhe des Unterstützungsabzuges (Staatssteuer CHF 2'000; Bundessteuer CHF 6'600) **finanziell** aufkommt. Dazu gehören auch erwerbsunfähige Kinder über 18 Jahre, die nicht über genügend Einkommen und Vermögen verfügen. Ein solcher Abzug ist in der Steuererklärung unter Ziffer 760 geltend zu machen.

Einkünfte im In- und Ausland

➔ Seite 2 der Steuererklärung

Weitere Einkünfte

Bisher: **380** **Übrige Einkünfte**

Hier sind weitere Einkünfte einzutragen, die der Steuerpflicht unterliegen und unter den übrigen Ziffern nicht aufgeführt sind, wie zum Beispiel:

- Einkünfte aus Patenten, Lizenzen und Autorenrechte;
- nicht rückzahlbare staatliche Zuschüsse zur Förderung des Erwerbs von selbstgenutztem Wohneigentum.

Neu: **380** **Übrige Einkünfte**

Hier sind weitere Einkünfte einzutragen, die der Steuerpflicht unterliegen und unter den übrigen Ziffern nicht aufgeführt sind, wie zum Beispiel:

- Einkünfte aus Patenten, Lizenzen und Autorenrechte;
- nicht rückzahlbare staatliche Zuschüsse zur Förderung des Erwerbs von selbstgenutztem Wohneigentum;
- Vergütungen aus eingespeister elektrischer Energie sowie Einnahmen aus der kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV).

Einkünfte aus Liegenschaften

Bisher: Als Einkommen aus Grundeigentum ist auch die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) von Photovoltaikanlagen unter Ziffer 405 «Miet- und Pachtzinsen» zu deklarieren. Bei Einzählersystemen wird der Eigenverbrauch direkt mit dem Ertrag aus Energieverkauf verrechnet und nur ein Überschuss an produzierter elektrischer Energie gilt als steuerbares Einkommen. Bei Zweizählersystemen sind die Kreisläufe aus Energiebezug und Energielieferung getrennt, sodass hier zuerst der Eigenverbrauch rechnerisch abgezogen werden muss, und ein Überschuss an produzierter elektrischer Energie ist steuerbares Einkommen

Neu: Vergütungen aus eingespeister elektrischer Energie sowie Einnahmen aus der kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV) gelten nicht als Liegenschaftsertrag und sind deshalb unter Ziffer 380 «Übrige Einkünfte» zu deklarieren. Bei Einzählersystemen wird auf die Abrechnungen der Energielieferanten abgestellt und es ist nur der Nettoertrag zu deklarieren (Einnahmen aus Stromlieferungen abzgl. Kosten für eigene Strombezüge). Bei Zweizählersystemen sind die Kreisläufe aus Energiebezug und Energielieferung getrennt, sodass hier zuerst der Eigenverbrauch rechnerisch abgezogen werden muss. Steuerbar ist auch hier nur der Überschuss an erzeugter elektrischer Energie (gilt nur für Privatliegenschaften).

Abzüge vom Einkommen

➔ Seite 3 der Steuererklärung

Berufsauslagen bei unselbständiger Erwerbstätigkeit

Bisher: **500/505 Fahrkosten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte**

Die **gesamten Fahrkosten** zwischen Wohn- und Arbeitsstätte **sind begrenzt** bis zu einem Maximalbetrag pro Person und Jahr. Diese Beschränkung des Fahrkostenabzugs gilt für sämtliche Fahrkosten, also auch bei nationalem sowie internationalem Wochenaufenthalt. Bei Tätigkeiten im Homeoffice sind bei den Motorfahrzeugen die Anzahl Arbeitstage entsprechend zu kürzen.

Der Abzug beträgt:

 Staatssteuer	 Bundessteuer
höchstens CHF 6'000 pro Person und Jahr	höchstens CHF 3'000 pro Person und Jahr

- Bei Benützung eines **geschäftlichen Motorfahrzeugs** und unentgeltlicher Beförderung an den Arbeitsplatz wird eine pauschale

Fahrtkostenberechnung vorgenommen. Ein Privatanteil von pauschal 0,9 % des Kaufpreises des Fahrzeugs pro Monat wird im Einkommen angerechnet (siehe Lohnausweis). Die Ermittlung des tatsächlichen Arbeitswegs entfällt und ein Fahrtkostenabzug ist damit abgegolten.

Falls eine arbeitnehmende Person den effektiven Fahrtkostenabzug steuerlich geltend machen will, muss unbedingt ein Fahrtenheft/-buch über alle privaten Fahrten (inkl. Arbeitsweg) eingereicht werden. Die Berechnung des Arbeitswegs ist wie folgt vorzunehmen:

Einzelweg ¹ km	Fahrten pro Tag	Anzahl Arbeitstage ²	Ansatz pro km CHF	Fahrtkosten* CHF
------------------------------	-----------------	---------------------------------	----------------------	---------------------

¹ = Distanz zwischen Wohnort und Arbeitsort

* **Übertrag in die Steuererklärung**

² = ohne Aussendiensttätigkeit

Der ermittelte Fahrtkostenbetrag ist in die Steuererklärung unter Ziffer 500 «Fahrtkosten» zu übertragen, jedoch höchstens CHF 6'000 bei der Staatssteuer und CHF 3'000 bei der Bundessteuer.

In der Steuererklärung ist zudem unter Ziffer 380 «übrige Einkünfte» der Gesamtbetrag aller privaten Fahrten (Gesamtfahrleistung inkl. Arbeitsweg in Kilometer pro Jahr mal Ansatz in CHF pro Kilometer für Privatfahrten) einzusetzen. Ein Pauschalanteil von 0,9 % des Kaufpreises pro Monat entfällt dabei.

Neu: **500/505 Fahrtkosten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte**

Die **gesamten Fahrtkosten** zwischen Wohn- und Arbeitsstätte **sind begrenzt** bis zu einem Maximalbetrag pro Person und Jahr. Diese Beschränkung des Fahrtkostenabzugs gilt für sämtliche Fahrtkosten, also auch bei nationalem sowie internationalem Wochenaufenthalt. Bei Tätigkeiten im Homeoffice sind bei den Motorfahrzeugen die Anzahl Arbeitstage entsprechend zu kürzen.

Der Abzug beträgt:

 Staatssteuer	 Bundessteuer
höchstens CHF 6'000 pro Person und Jahr	höchstens CHF 3'200 pro Person und Jahr

- Bei Benützung eines **geschäftlichen Motorfahrzeugs** und unentgeltlicher Beförderung an den Arbeitsplatz wird eine pauschale Fahrtkostenberechnung vorgenommen. Ein Privatanteil von pauschal 0,9 % des Kaufpreises des Fahrzeugs pro Monat wird im Einkommen angerechnet (siehe Lohnausweis). Die Ermittlung des tatsächlichen Arbeitswegs entfällt und ein Fahrtkostenabzug ist damit abgegolten.

Falls eine arbeitnehmende Person den effektiven Fahrtkostenabzug steuerlich geltend machen will, muss unbedingt ein Fahrtenheft/-buch über alle privaten Fahrten (inkl. Arbeitsweg) eingereicht werden. Die Berechnung des Arbeitswegs ist wie folgt vorzunehmen:

Einzelweg ¹ km	Fahrten pro Tag	Anzahl Arbeitstage ²	Ansatz pro km CHF	Fahrtkosten* CHF
------------------------------	-----------------	---------------------------------	----------------------	---------------------

¹ = Distanz zwischen Wohnort und Arbeitsort

² = ohne Aussendiensttätigkeit

***Übertrag in die Steuererklärung**

Der ermittelte Fahrtkostenbetrag ist in die Steuererklärung unter Ziffer 500 «Fahrtkosten» zu übertragen, jedoch höchstens CHF 6'000 bei der Staatssteuer und CHF 3'200 bei der Bundessteuer.

In der Steuererklärung ist zudem unter Ziffer 380 «übrige Einkünfte» der Gesamtbetrag aller privaten Fahrten (Gesamtfahrleistung inkl. Arbeitsweg in Kilometer pro Jahr mal Ansatz in CHF pro Kilometer für Privatfahrten) einzusetzen. Ein Pauschalanteil von 0,9 % des Kaufpreises des Fahrzeuges pro Monat entfällt dabei.

Die Fahrtkostenpauschalen betragen:

Motorfahrzeug (Auto)
Motorrad

CHF 0.70 pro Fahrtkilometer
CHF 0.40 pro Fahrtkilometer

Beiträge an Vorsorgeeinrichtungen

Bisher: **610 Beiträge an die Säule 3a**

Einzutragen sind die von Erwerbstätigen tatsächlich im Steuerjahr bezahlten Prämien und Beiträge an Einrichtungen der gebundenen Selbstvorsorge:

- Steuerpflichtige Personen, die einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge (2. Säule) angehören: höchstens **CHF 6'883**;
- Steuerpflichtige Personen, die keiner Einrichtung der beruflichen Vorsorge (2. Säule) angehören: höchstens **20 %** des Erwerbseinkommens, maximal **CHF 34'416**.

► Diese Abzüge werden nur gewährt, wenn die entsprechenden Bescheinigungen der Steuererklärung beiliegen.

Neu: **610 Beiträge an die Säule 3a**

Einzutragen sind die von Erwerbstätigen tatsächlich im Steuerjahr bezahlten Prämien und Beiträge an Einrichtungen der gebundenen Selbstvorsorge:

- Steuerpflichtige Personen, die einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge (2. Säule) angehören: höchstens **CHF 7'056**;

- Steuerpflichtige Personen, die keiner Einrichtung der beruflichen Vorsorge (2. Säule) angehören: höchstens **20 %** des Erwerbseinkommens, maximal **CHF 35'280**.
- ▶ Diese Abzüge werden nur gewährt, wenn die entsprechenden Bescheinigungen der Steuererklärung beiliegen.

Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien

Bisher:

Abzug für	 Staatssteuer	 Bundessteuer
620 Ehepaare oder eingetragene Partnerschaften	CHF 4'000	CHF 3'500
oder wenn keine Beiträge an die Säulen* 2 oder 3a geleistet wurden		CHF 5'250
625 Übrige Steuerpflichtige	CHF 2'000	CHF 1'700
oder wenn keine Beiträge an die Säulen* 2 oder 3a geleistet wurden		CHF 2'550
630 zusätzlich für jedes Kind gemäss Ziffer 750 der Steuererklärung, sowie bei der Bundessteuer für jede unterstützungsbedürftige Person gemäss Ziffer 760 der Steuererklärung	CHF 450 pro Kind	CHF 700** pro Kind/unterstützungsbedürftige Person

* = berufliche Vorsorge/Pensionskasse (2. Säule) bzw. gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a)

** Bei hälftigem Kinderabzug können nur CHF 350 pro Kind berücksichtigt werden (siehe auch Ziffer 750 «Kinderabzug»).

Neu:

Abzug für		 Staatssteuer	 Bundessteuer
620	Ehepaare oder eingetragene Partnerschaften	CHF 4'000	CHF 3'600
	oder wenn keine Beiträge an die Säulen* 2 oder 3a geleistet wurden		CHF 5'400
625	Übrige Steuerpflichtige	CHF 2'000	CHF 1'800
	oder wenn keine Beiträge an die Säulen* 2 oder 3a geleistet wurden		CHF 2'700
630	zusätzlich für jedes Kind gemäss Ziffer 750 der Steuererklärung, sowie bei der Bundessteuer für jede unterstützungsbedürftige Person gemäss Ziffer 760 der Steuererklärung	CHF 450 pro Kind	CHF 700** pro Kind/unterstützungsbedürftige Person

* = berufliche Vorsorge/Pensionskasse (2. Säule) bzw. gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a)

** Bei hälftigem Kinderabzug können nur CHF 350 pro Kind berücksichtigt werden (siehe auch Ziffer 750 «Kinderabzug»).

Bisher: **640 Abzug für Kinderbetreuung durch Drittpersonen**

 Staatssteuer	 Bundessteuer
höchstens CHF 10'000 pro Kind	höchstens CHF 10'100 pro Kind

Neu:

640 Abzug für Kinderbetreuung durch Drittpersonen

 Staatssteuer	 Bundessteuer
höchstens CHF 10'000 pro Kind	höchstens CHF 25'000 pro Kind

Bisher: **650 Aus- und Weiterbildungskosten**

Berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten einschliesslich Umschulungskosten sind steuerlich abzugsfähig, sofern

- diese nicht anderweitig von Dritten (z.B. durch die Arbeitgeberfirma, Arbeitslosenversicherung, Invalidenversicherung, Stipendien usw.) getragen werden;
- ein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II (Berufslehre, Fachmittelschule, Gymnasium/Maturität) vorliegt, oder
- das 20. Lebensjahr vollendet ist und es nicht um Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt.

Die Kosten sind bis zum Gesamtbetrag von **CHF 12'000** pro Person und Jahr als Abzug zulässig. *Der Steuererklärung ist eine Aufstellung mit Belegen beizulegen.*

Neu: **650 Aus- und Weiterbildungskosten**

Berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten einschliesslich Umschulungskosten sind steuerlich abzugsfähig, sofern

- diese nicht anderweitig von Dritten (z.B. durch die Arbeitgeberfirma, Arbeitslosenversicherung, Invalidenversicherung, Stipendien usw.) getragen werden;
- ein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II (Berufslehre, Fachmittelschule, Gymnasium/Maturität) vorliegt, oder
- das 20. Lebensjahr vollendet ist und es nicht um Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt.

Der Steuererklärung ist eine Aufstellung mit Belegen beizulegen.

Der Abzug beträgt:

 Staatssteuer	 Bundessteuer
höchstens CHF 12'000 pro Person und Jahr	höchstens CHF 12'700 pro Person und Jahr

Bisher: **655 Kosten für Vermögensverwaltung**

Als Kosten für Vermögensverwaltung können abgezogen werden:

- Der Aufwand für die allgemein übliche Verwaltung von Wertschriften usw. durch Drittpersonen (Depot- und Safegebühren, Ausfertigung von steuerbewerteten Depotauszügen);
- Kommissionen und Spesen auf Bank- und Postkonti;

- Kosten im Zusammenhang mit einer Krediteröffnung (Abschlusskommission der Bank usw.);
- Einsätze bei Zahlenlotto, Sportwetten usw. im Umfang von 5 % der einzelnen steuerbaren Gewinne, jedoch höchstens CHF 5'000 pro Treffer. Bei Online-Spielbankenspielen sind die vom Online-Spielerkonto abgebuchten Spieleinsätze im Steuerjahr bis höchstens CHF 25'000 abziehbar. *Bitte Belege oder Jahresauszug des Spielerkontos beilegen.*

Neu: **655 Kosten für Vermögensverwaltung**

Als Kosten für Vermögensverwaltung können abgezogen werden:

- Der Aufwand für die allgemein übliche Verwaltung von Wertschriften usw. durch Drittpersonen (Depot- und Safegebühren, Ausfertigung von steuerbewerteten Depotauszügen);
- Kommissionen und Spesen auf Bank- und Postkonti;
- Kosten im Zusammenhang mit einer Krediteröffnung (Abschlusskommission der Bank usw.);
- Einsätze bei Zahlenlotto, Sportwetten usw. im Umfang von 5 % der einzelnen steuerbaren Gewinne, jedoch pro Treffer höchstens CHF 5'000 bei der Staatssteuer und CHF 5'200 bei der Bundessteuer. Bei Online-Spielbankenspielen sind die vom Online-Spielerkonto abgebuchten Spieleinsätze im Steuerjahr bis höchstens CHF 25'000 bei der Staatssteuer und CHF 26'000 bei der Bundessteuer abziehbar. *Bitte Belege oder Jahresauszug des Spielerkontos beilegen.*

Bisher: **680 Abzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten oder Personen in eingetragener Partnerschaft**

Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, können einen besonderen Abzug geltend machen, wenn beide erwerbstätig sind. Dasselbe gilt für Personen in eingetragener Partnerschaft. Dieser Sonderabzug kann nur einmal beansprucht werden. Dem Erwerbseinkommen gleichgestellt ist das Ersatzeinkommen gemäss Ziffer 260 der Steuererklärung.

Der Abzug beträgt:

 Staatssteuer	 Bundessteuer
das niedrigere Erwerbseinkommen, höchstens CHF 1'000	50 % vom niedrigeren Erwerbseinkommen, mindestens CHF 8'100* höchstens CHF 13'400

Neu:

680 Abzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten oder Personen in eingetragener Partnerschaft

Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, können einen besonderen Abzug geltend machen, wenn beide erwerbstätig sind. Dasselbe gilt für Personen in eingetragener Partnerschaft. Dieser Sonderabzug kann nur einmal beansprucht werden. Dem Erwerbseinkommen gleichgestellt ist das Ersatzeinkommen gemäss Ziffer 260 der Steuererklärung.

Der Abzug beträgt:

 Staatssteuer	 Bundessteuer
das niedrigere Erwerbseinkommen, höchstens CHF 1'000	50 % vom niedrigeren Erwerbseinkommen, mindestens CHF 8'300* höchstens CHF 13'600

Bisher:

735 Zuwendungen an politische Parteien



Staatssteuer

Privatpersonen können Zuwendungen, Mitgliederbeiträge sowie Mandatssteuern (Beiträge von Inhaberinnen/Inhabern politischer Ämter) an politische Parteien vom steuerbaren Einkommen abziehen; höchstens CHF 10'000 (ohne Mindestbetrag).



Bundessteuer

Privatpersonen können Zuwendungen, Mitgliederbeiträge sowie Mandatssteuern (Beiträge von Inhaberinnen/Inhabern politischer Ämter) an politische Parteien vom steuerbaren Einkommen abziehen; höchstens CHF 10'100 (ohne Mindestbetrag).

Neu:

735 Zuwendungen an politische Parteien

Privatpersonen können Zuwendungen, Mitgliederbeiträge sowie Mandatssteuern (Beiträge von Inhaberinnen/Inhabern politischer Ämter) an politische Parteien vom steuerbaren Einkommen abziehen.

Der Abzug beträgt:

 Staatssteuer	 Bundessteuer
höchstens CHF 10'000 ohne Mindestbetrag	höchstens CHF 10'300 ohne Mindestbetrag

Sozialabzüge

Bisher: **750 Abzug für Kinder**

Der Abzug wird gewährt für jedes minderjährige, erwerbsunfähige oder in schulischer bzw. beruflicher Ausbildung stehende Kind, für das die steuerpflichtigen Personen sorgen (Sorgerecht).

Bei getrennt besteuerten Eltern mit gemeinsamem Sorgerecht kann jeder Elternteil bei der Bundessteuer den halben Kinderabzug (CHF 3'250) beanspruchen, sofern keine Abzüge für Unterhaltsbeiträge für das Kind geltend gemacht werden. Derjenige Elternteil, der mit dem Kind nicht in gemeinsamem Haushalt lebt und Alimente für das Kind leistet, kann keinen Kinderabzug beanspruchen, sondern die Alimentenleistungen bis zur Volljährigkeit des Kindes in Abzug bringen (siehe Ziffer 575 der Steuererklärung).

Der Abzug beträgt:

 Staatssteuer	 Bundessteuer
Kein Abzug möglich; CHF 750 pro Kind*	CHF 6'500 pro Kind und CHF 251 pro Kind*

* Der zusätzliche Kinderabzug wird vom Einkommens-**Steuerbetrag** gewährt. Der Abzug wird auf Grund Ihrer Angaben auf der Seite 1 der Steuererklärung von Amtes wegen vorgenommen.

Bei der **Staatssteuer** entfällt der Kinderabzug, wenn

- ▶ das Einkommen des Kindes den steuerfreien Betrag übersteigt;
- ▶ das Kind nicht in gemeinsamem Haushalt mit den steuerpflichtigen Personen lebt.

Neu: **750 Abzug für Kinder**

Der Abzug wird gewährt für jedes minderjährige, erwerbsunfähige oder in schulischer bzw. beruflicher Ausbildung stehende Kind, für das die steuerpflichtigen Personen sorgen (Sorgerecht).

Bei getrennt besteuerten Eltern mit gemeinsamem Sorgerecht kann jeder Elternteil bei der Bundessteuer den halben Kinderabzug (CHF 3'300) beanspruchen, sofern keine Abzüge für Unterhaltsbeiträge für das Kind geltend gemacht werden. Derjenige Elternteil, der mit dem Kind nicht in gemeinsamem Haushalt lebt und Alimente für das Kind leistet, kann keinen Kinderabzug beanspruchen, sondern die Alimentenleistungen bis zur Volljährigkeit des Kindes in Abzug bringen (siehe Ziffer 575 der Steuererklärung).

Der Abzug beträgt:

 Staatssteuer	 Bundessteuer
Kein Abzug möglich; CHF 750 pro Kind*	CHF 6'600 pro Kind und CHF 255 pro Kind*

* Der zusätzliche Kinderabzug wird vom Einkommens-**Steuerbetrag** gewährt. Der Abzug wird auf Grund Ihrer Angaben auf der Seite 1 der Steuererklärung von Amtes wegen vorgenommen.

Bei der **Staatssteuer** entfällt der Kinderabzug, wenn

- ▶ das Einkommen des Kindes den steuerfreien Betrag übersteigt;
- ▶ das Kind nicht in gemeinsamem Haushalt mit den steuerpflichtigen Personen lebt.

Bisher: **760** **Abzug für unterstützungsbedürftige Personen**

Der Abzug beträgt:

 Staatssteuer	 Bundessteuer
CHF 2'000 pro unterstützte Person	CHF 6'500 pro unterstützte Person

Neu: **760** **Abzug für unterstützungsbedürftige Personen**

Der Abzug beträgt:

 Staatssteuer	 Bundessteuer
CHF 2'000 pro unterstützte Person	CHF 6'600 pro unterstützte Person

Bisher: **770 Abzug für AHV- und IV-Rentnerinnen/Rentner**



Staatssteuer

Abzug für AHV- und IV-Rentnerinnen/Rentner bei der Staatssteuer (Anpassungen richten sich nach der AHV-/IV-Jahresrente)

Alleinstehende Person				Ehepaar oder eingetragene Partnerschaft			
Einkünfte in CHF	Abzug in %	Abzug in CHF	massgebend nach Abzug	Einkünfte in CHF	Abzug in %	Abzug in CHF	massgebend nach Abzug
bis 28'680	40	11'472	17'208	bis 43'020	60	25'812	17'208
ab 28'681	39	11'186	17'495	ab 43'021	59	25'382	17'639
ab 28'781	38	10'937	17'844	ab 43'271	58	25'097	18'174
...
ab 29'581	30	8'874	20'707	ab 47'771	40	19'108	28'663
...
ab 30'581	20	6'116	24'465	ab 52'771	20	10'554	42'217
ab 31'581	10	3'158	28'423	ab 55'271	10	5'527	49'744
ab 32'081	5	1'604	30'477	ab 56'521	5	2'826	53'695
ab 32'581	0	0	32'581	ab 57'771	0	0	57'771

Neu: 770 Abzug für AHV- und IV-Rentnerinnen/Rentner



Staatssteuer

Abzug für AHV- und IV-Rentnerinnen/Rentner bei der Staatssteuer (Anpassungen richten sich nach der AHV-/IV-Jahresrente)

Alleinstehende Person				Ehepaar oder eingetragene Partnerschaft			
Einkünfte in CHF	Abzug in %	Abzug in CHF	massgebend nach Abzug	Einkünfte in CHF	Abzug in %	Abzug in CHF	massgebend nach Abzug
bis 29'400	40	11'760	17'640	bis 44'100	60	26'460	17'640
ab 29'401	39	11'466	17'935	ab 44'101	59	26'020	18'081
ab 29'501	38	11'210	18'291	ab 44'351	58	25'724	18'627
...
ab 30'301	30	9'090	21'211	ab 48'851	40	19'540	29'311
...
ab 31'301	20	6'260	25'041	ab 53'851	20	10'770	43'081
ab 32'301	10	3'230	29'071	ab 56'351	10	5'635	50'716
ab 32'801	5	1'640	31'161	ab 57'601	5	2'880	54'721
ab 33'301	0	0	33'301	ab 58'851	0	0	58'851

Bisher: **775** **Abzug für Ehepaare und eingetragene Partnerschaften**

Personen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe oder in eingetragener Partnerschaft leben, können einen Abzug vornehmen.

Der Abzug beträgt:

 Staatssteuer	 Bundessteuer
Kein Abzug möglich	CHF 2'600

Neu: **775** **Abzug für Ehepaare und eingetragene Partnerschaften**

Personen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe oder in eingetragener Partnerschaft leben, können einen Abzug vornehmen.

Der Abzug beträgt:

 Staatssteuer	 Bundessteuer
Kein Abzug möglich	CHF 2'700

Vermögen im In- und Ausland

➔ Seite 4 der Steuererklärung

Steuerfreie Beträge

Bisher: **900** Der Abzug beträgt CHF 150'000 für in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft lebende Steuerpflichtige und Einelternfamilien. Er gilt auch für Steuerpflichtige, die mit unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt leben, für verwitwete Steuerpflichtige sowie für überlebende Personen in durch Tod aufgelöster eingetragener Partnerschaften für den nach dem Todestag verbleibenden Rest des Steuerjahres.

905 Der Abzug beträgt CHF 75'000 für alle anderen steuerpflichtigen Personen.

Neu: **900** Der Abzug beträgt CHF 180'000 für in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft lebende Steuerpflichtige und Einelternfamilien. Er gilt auch für Steuerpflichtige, die mit unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt leben, für verwitwete Steuerpflichtige sowie für überlebende Personen in durch Tod aufgelöster eingetragener Partnerschaften für den nach dem Todestag verbleibenden Rest des Steuerjahres.

905 Der Abzug beträgt CHF 90'000 für alle anderen steuerpflichtigen Personen.

Wertschriften- und Guthabenverzeichnis

Bisher: Welche Vermögenswerte und Einkünfte sind einzutragen?

In das Formular einzutragen sind das Vermögen der Steuerpflichtigen und der minderjährigen Kinder des Jahrgangs 2005 und jüngere sowie das Vermögen, an dem sie die **Nutznutzung** haben.

Vermögen und Ertrag von **Personen des Jahrgangs 2004 und älter** sind durch diese **selber** zu versteuern; sie haben daher ebenfalls das Wertschriften- und Guthabenverzeichnis auszufüllen, um den Verrechnungsanspruch auf die Fälligkeiten 2022 geltend zu machen. Dementsprechend haben die Eltern diese Werte nicht mehr zu deklarieren.

Gewinne aus inländischen Grossspielen, die automatisiert, online oder interkantonal durchgeführt werden, sind bis zu einem Gewinn von CHF 1 Mio. einkommenssteuerfrei. Gewinne von über CHF 1 Mio. unterliegen mit dem darüber liegenden Betrag der Einkommenssteuer. Auf in- und ausländischen Gewinnen aus übrigen Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung hingegen werden Einkommenssteuern erhoben. Dabei werden nur inländische Bar- und Naturalgewinne mit einem Wert von über CHF 1'000 besteuert. In- und ausländische nicht zugelassene oder bewilligte Kleinspiele/Geschicklichkeitsspiele, sowie alle Gewinne aus ausländischen Lotterien sind ab dem ersten Franken steuerpflichtig.

Deklaration: Deklarieren Sie sämtliche Gewinne in jedem Fall im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis in der Spalte «Bezeichnung» mit folgenden Angaben wie Gewinnart, Gewinndatum und Gewinnbetrag. *Beispiel: Schweiz. Zahlenlotto am 13. Juni 2022 von CHF 56'000.* Bei steuerfreien Gewinnen sind in der Spalte «Bruttoertrag» keine Angaben vorzunehmen (leer lassen). Hingegen sind steuerbare Gewinne beim Bruttoertrag in der Spalte A oder B einzusetzen.

Neu: Welche Vermögenswerte und Einkünfte sind einzutragen?

In das Formular einzutragen sind das Vermögen der Steuerpflichtigen und der minderjährigen Kinder des Jahrgangs 2006 und jüngere sowie das Vermögen, an dem sie die **Nutznutzung** haben.

Vermögen und Ertrag von **Personen des Jahrgangs 2005 und älter** sind durch diese **selber** zu versteuern; sie haben daher ebenfalls das Wertschriften- und Guthabenverzeichnis auszufüllen, um den Verrechnungsanspruch auf die Fälligkeiten 2023 geltend zu machen. Dementsprechend haben die Eltern diese Werte nicht mehr zu deklarieren.

Gewinne aus inländischen Grossspielen, die automatisiert, online oder interkantonal durchgeführt werden, sind bis zu einem Gewinn von CHF 1 Mio. bei der Staatssteuer und CHF 1'038'300 bei der Bundessteuer einkommenssteuerfrei. Gewinne von über CHF 1 Mio. bei der Staatssteuer und CHF 1'038'300 bei der Bundessteuer unterliegen mit dem darüber liegenden Betrag der Einkommenssteuer. Auf in- und ausländischen Gewinnen aus übrigen Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung hingegen werden Einkommenssteuern erhoben. Dabei werden nur inländische Bar- und Naturalgewinne mit einem Wert von über CHF 1'000 besteuert. In- und ausländische nicht zugelassene oder bewilligte Kleinspiele/ Geschicklichkeitsspiele, sowie alle Gewinne aus ausländischen Lotterien sind ab dem ersten Franken steuerpflichtig.

Deklaration: Deklarieren Sie sämtliche Gewinne in jedem Fall im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis in der Spalte «Bezeichnung» mit folgenden Angaben wie Gewinnart, Gewinndatum und Gewinnbetrag. *Beispiel: Schweiz. Zahlenlotto am 13. Juni 2023 von CHF 56'000.* Bei steuerfreien Gewinnen sind in der Spalte «Bruttoertrag» keine Angaben vorzunehmen (leer lassen). Hingegen sind steuerbare Gewinne beim Bruttoertrag in der Spalte A oder B einzusetzen.

Bisher: **Welche Steuerwerte sind einzusetzen?**

Für die Vermögenssteuer auf Wertschriften und Guthaben ist der Kurswert Ende Steuerjahr massgebend (Eidg. Kursliste Stichtag 31. Dezember).

Die Kursliste kann bei der Eidg. Steuerverwaltung unter www.estv.admin.ch oder www.ictax.admin.ch heruntergeladen werden. Bei Wertschriften, bei denen der Verkehrswert in einem offensichtlichen Missverhältnis zum Ertrag steht, wird der Steuerwert gemäss Regierungsratsverordnung herabgesetzt. Das Verzeichnis der reduzierten Steuerwerte BL kann unter www.steuern.bl.ch heruntergeladen oder bei der Steuerbehörde bezogen werden.

Neu: **Welche Steuerwerte sind einzusetzen?**

Für die Vermögenssteuer auf Wertschriften und Guthaben ist der Kurswert Ende Steuerjahr massgebend (Eidg. Kursliste Stichtag 31. Dezember).

Die Kursliste kann bei der Eidg. Steuerverwaltung unter www.estv.admin.ch oder www.ictax.admin.ch heruntergeladen werden.